

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Chamerau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für elf Kalendermonate (September bis Juli) erhoben. Für den Kalendermonat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrig	ope	(rip	dei	Kind	der	a)
-------------------	-----	------	-----	------	-----	----

w) 40	
1-2 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 49,00 €
2-3 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 59,00 €
3-4 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 69,00 €
4-5 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 79,00 €
5-6 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 89,00 €
b) des Kindergartens	
3-4 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 33,00 €
4-5 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 38,00 €
5-6 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 43,00 €

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich für den Besuch

a) der Kinderkrippe	mtl. 3,00 €
b) des Kindergartens	mtl. 3,00 €

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 13,50 € ermäßigt. Für weitere Kinder wird in diesem Fall keine Gebühr erhoben.
- (2) Bei Kindern die in der Kinderkrippe angemeldet sind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr ab dem Monat in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet auf den entsprechenden Gebührensatz des Kindergartens.
- (3) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto Nr. 240100016 der Gemeinde bei der Sparkasse im Landkreis Cham bzw. durch Erteilung einer Lastschrifterklärung.

Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeinde ist zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 12.03.2009

Saumgartner

Erster/Bürgermeister